

Ein Auto für das Unternehmen

Wahlrechte optimal nutzen

23.12.2013

Vor dem Kauf eines betrieblichen Autos gibt es viele Entscheidungen zu treffen. Doch hat man es dann auf seinem Hof stehen, fängt die eigentliche Überlegung erst an: Wie kann das Fahrzeug steueroptimal für die Firma genutzt werden?



© Thomas Bedenk - Fotolia.com

Gemischt genutzt

Wird der Pkw von der Unternehmerin oder dem Unternehmer sowohl privat als auch betrieblich genutzt, ist der **betriebliche Nutzungsanteil** und der **Wille** der Unternehmerin oder des Unternehmers entscheidend für die Zuordnung zum Betriebsvermögen:

1. Bei einer betrieblichen Nutzung von **weniger als 10 Prozent** muss das Fahrzeug dem Privatvermögen zugeordnet werden
2. Bei einer betrieblichen Nutzung von **mindestens 10 Prozent bis 50 Prozent** besteht ein Zuordnungswahlrecht. Das Fahrzeug kann dem Privatvermögen oder dem Betriebsvermögen zugeordnet werden.
3. Bei einer Nutzung von **mehr als 50 Prozent** für den Betrieb, handelt es sich um notwendiges Betriebsvermögen. Das Fahrzeug muss in die Liste des Anlagevermögens übernommen werden.

Je nach der Zuordnung des Fahrzeugs, ist auch über die **laufenden Kosten** für das Fahrzeug zu entscheiden. Gemeint sind hier zum Beispiel die Benzinkosten, die Versicherungsbeiträge und die Kfz-Steuer.

Privatvermögen

Gehört das Fahrzeug in das Privatvermögen, können trotzdem anteilig die Kosten für betriebliche Fahrten als **Betriebsausgaben** angesetzt werden. Entweder nimmt man die Regelung für Reisekosten in Anspruch und setzt 30 Cent je gefahrenen Kilometer für Dienstreisen an und 30 Cent je Entfernungskilometer und Tag für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebstätte.

Alternativ können auch die Gesamtkosten für das Fahrzeug inklusive der Abschreibung ermittelt werden und auf betriebliche Fahrten und private Fahrten aufgeteilt werden. Dazu wird der Kilometerstand zu Beginn und am Ende des Jahres festgehalten. Das Verhältnis der aufgezeichneten betrieblich gefahren Kilometer zu der gesamten Fahrleistung des Jahres ergibt die Kosten, die als Betriebsausgaben angesetzt werden können.

Betriebsvermögen



© Felix Jork - Fotolia.com

Wird das Fahrzeug dem Betriebsvermögen zugeordnet, mindern die laufenden Kosten den Gewinn. Auch die jährliche Abschreibung der Anschaffungskosten mindert den Gewinn. Im Gegenzug müssen **fiktive Einnahmen für Privatfahrten** versteuert werden.

Dazu hält das Steuerrecht zwei Möglichkeiten bereit. Zum einen gibt es die **1-Prozent-Regelung** und zum anderen die **Fahrtenbuchmethode**.

Unternehmer, die ihren Gewinn nach Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, können die 1-Prozent-Regelung wählen, wenn sie nachweisen, dass ihr Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Ein Fahrtenbuch über einen repräsentativen Zeitraum von einem Vierteljahr kann unserer Meinung nach dieser Nachweis sein.

Verkauf

Beim Verkauf des Fahrzeugs ist der Verkaufspreis als Betriebseinnahme zu versteuern. Im Jahr des Verkaufs kann der eventuell noch vorhandene Buchwert als Betriebsausgaben angesetzt werden.

Die Einnahmen durch den Verkauf des Fahrzeugs können den Gewinn in die Höhe treiben und dadurch auch

einen Anstieg des persönlichen Steuersatzes bewirken. Das heißt, dass die gesamten Einkünfte eines Jahres mit einem höheren Steuersatz zu versteuern sind.

Umsatzsteuer



Was Sie bisher gelesen haben betrifft nur die Einkommensteuer. Nun kommen wir zur Umsatzsteuer und dem Unternehmensvermögen. Ab jetzt geht es darum Vorsteuern geltend zu machen oder Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Für die Umsatzsteuer hat die Unternehmerin oder der Unternehmer ein dreifaches Zuordnungswahlrecht, sofern das Fahrzeug

betrieblich und privat genutzt wird und die betriebliche Nutzung **nicht von untergeordneter Bedeutung** (weniger als 10 Prozent) ist. Dieses umsatzsteuerliche Wahlrecht sieht wie folgt aus:

1. Das Fahrzeug wird zu **100 Prozent dem Unternehmen** zugeordnet.
2. Das Fahrzeug wird nur mit dem **Anteil dem Unternehmen** zugeordnet, der der betrieblichen Nutzung entspricht.
3. Das Fahrzeug wird zu **100 Prozent dem Privatvermögen** zugeordnet.

100 Prozent Unternehmensvermögen

Wird das Fahrzeug dem Unternehmensvermögen zugeordnet, können sämtliche Vorsteuern aus der Anschaffung und den laufenden Kosten geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Rechnung vorliegt.

Für die private Nutzung des Fahrzeugs wird entsprechend Umsatzsteuer fällig. Beim Verkauf ist vom Netto-Verkaufspreis die Umsatzsteuer von derzeit 19 Prozent an das Finanzamt abzuführen.



Prozentuale Zuordnung

Ordnet der Unternehmer nur den entsprechend betrieblich genutzten Anteil dem Unternehmensvermögen zu, kann er aus der Anschaffung und aus den laufenden Kosten nur Vorsteuern ziehen, soweit sie den betrieblichen Anteil betreffen und eine entsprechende richtige Rechnung vorliegt.

Umsatzsteuer auf die Privatnutzung fällt nicht an. Beim Verkauf ist nur Umsatzsteuer auf den Anteil zu berechnen, der dem betrieblich genutzten Anteil entspricht.

100 Prozent Privatvermögen

In diesem Fall hat die Unternehmerin oder der Unternehmer die Möglichkeit Vorsteuern aus den laufenden Kosten zu ziehen. Dabei ist für die Zuordnung wieder der prozentuale Anteil der betrieblichen Fahrten zu ermitteln.

Tipp: Bei einem Unfall auf einer betrieblichen Fahrt können 100 Prozent der Vorsteuer geltend gemacht werden, auch wenn das Auto Privatvermögen ist.

Das könnte Sie auch interessieren:

Kundenfahrten: Zum Hauptauftraggeber: Voll abziehbar [11.10.2013]

Firmenwagen und betrieblicher Pkw: Vergünstigung für Elektro-Fahrzeuge [12.08.2013]

Regelmäßige Arbeitsstätte: Die tägliche Fahrt zum Kunden [18.04.2013]